

RS Vwgh 2001/7/27 98/08/0268

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.07.2001

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §111;

ASVG §33;

ASVG §34;

ASVG §35 Abs3;

Rechtssatz

§ 111 ASVG sieht iVm § 35 Abs 3 ASVG die Übertragung der nach den §§ 33 ff ASVG bestehenden Pflichten auf Bevollmächtigte vor, die dann auch nach § 111 legit allein strafbar sind (Hinweis E 30. Jänner 1986, 85/08/0120, VwSlg 12011 A/1986). Voraussetzung dafür ist allerdings, dass Name und Anschrift dieser Bevollmächtigten und deren Mitfertigung dem zuständigen Versicherungsträger bekannt gegeben werden. Nach dieser Bestimmung kann auch ein Außenstehender zum Bevollmächtigten bestellt werden. Bei mehreren Geschäftsführern kann daher umso mehr einer von ihnen zum Bevollmächtigten im Sinne des § 35 Abs 3 ASVG bestellt werden. Auch in diesem Fall ist aber diese Bevollmächtigung in der im § 35 Abs 3 legit vorgeschriebenen Weise der Gebietskrankenkasse mitzuteilen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998080268.X01

Im RIS seit

28.12.2001

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>